

Grundsätze sozialer Verantwortung.

Grundsätze sozialer Verantwortung.

Unternehmerisches Handeln steht für uns immer im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft. Mit nachfolgender Erklärung bekennt sich die Rheinmetall Automotive AG zu den Grundsätzen sozialer Verantwortung, der Einhaltung gesetzlicher Normen und des nachhaltigen Wirtschaftens.

Wir erwarten von unseren Partnern und Lieferanten ebenfalls die Berücksichtigung und Einhaltung dieser Regeln.

Menschenrechte.

1.1 Menschenrechte

Die Rheinmetall Automotive AG befürwortet und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

1.2 Chancengleichheit/keine Diskriminierung

Die Rheinmetall Automotive AG verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich eine Auswahl nach bestimmten Kriterien vorsieht. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen (ILO-Abkommen 100 und 111).

1.3 Die Vertragspartner heben den Grundsatz der Chancengleichheit mit großem Respekt hervor und sprechen sich klar gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für Integration und Toleranz nicht nur unter den Mitarbeiter/innen, sondern auch zwischen und mit den Führungskräften aus. Der Umgang zwischen den Mitarbeitern und der Unternehmensleitung ist von gegenseitiger Achtung, von Verständnis und wechselseitigem Vertrauen im Interesse der Erreichung der gemeinsamen Unternehmensziele geprägt.

1.4 Die Rheinmetall Automotive AG lehnt jede Art der Zwangsarbeit ab (ILO-Abkommen Nr. 29 und 105). Kinderarbeit ist untersagt (ILO-Abkommen Nr. 138 und Nr. 182). Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht das in den ILO-Abkommen Nr. 138 verankerte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

Arbeitsbedingungen.

2.1 Entlohnung/Vergütung

Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Beschäftigten anerkannt (ILO-Abkommen Nr. 100). Die Entlohnung/Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen, gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/ Branchen.

2.2 Arbeitszeit

Die Rheinmetall Automotive AG stellt die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub sicher. Die Arbeitszeit inklusive der Überstunden darf die vorhandenen gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Normen in den jeweiligen Ländern nicht dauerhaft überschreiten.

2.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Arbeitssicherheit haben höchste Priorität. Die Rheinmetall Automotive AG gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

2.4 Qualifizierung

Die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeiter haben für die Rheinmetall Automotive AG an allen Standorten weltweit eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung. Rheinmetall Automotive AG unterstützt und fördert deshalb Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten, die geeignet sind, das für die Arbeitstätigkeit wesentliche berufliche und fachliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Aus- und Weiterbildung kommt in der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

2.5 Umwelt

Die Produkte und Dienstleistungen der Rheinmetall Automotive AG sollen auch in der Zukunft Umweltverträglichkeit aufweisen. Der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sind wesentliche Unternehmensziele des Rheinmetall-Konzerns. Zur Erreichung und Einhaltung jeweiliger internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen wird in der Praxis mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammengearbeitet. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung eines Umweltmanagementsystems, das die Anforderungen der ISO 14001 erfüllt.

Vereinigungsfreiheit/Rolle der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaftsrechte.

3.1 Das Recht der Beschäftigten der Rheinmetall Automotive AG, frei Gewerkschaften ihrer Wahl zu bilden bzw. ihnen beizutreten, wird anerkannt (ILO-Abkommen Nr. 87 und 98). Die Vertragsparteien akzeptieren die Gründung betrieblicher bzw. gewerkschaftlicher Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und nehmen sie positiv auf, soweit diese nicht in Widerspruch zu einer Anwendung national-gesetzlicher Regelungen stehen. Die Rheinmetall Automotive AG akzeptiert die auf der Basis nationaler Regelungen entstandenen Ergebnisse von Kollektivverhandlungen, die Rheinmetall betreffen.

3.2 Die Rheinmetall Automotive AG, die Mitarbeiter und die betrieblichen sowie gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretungen arbeiten unter Wahrung der beiderseitigen Interessen offen und im Geiste einer konstruktiven und kooperativen Konfliktregelung zusammen. Es wird ein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft und den Interessen der Beschäftigten.

Interessenkonflikte, Geschenke und Bestechungsversuche.

4.1 Wir verpflichten uns, keine Geschenke anzunehmen oder zu machen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Insbesondere dürfen weder Bestechungsgelder noch andere gesetzwidrige Zahlungen an Regierungsbeamte oder andere Personen geleistet oder angeboten werden.

Durchführung und Umsetzung der Vereinbarung.

5.1 Die Grundsätze sozialer Verantwortung der Rheinmetall Automotive AG sind weltweit verbindlich und gelten für alle Gesellschaften des Konzerns, in denen Rheinmetall Automotive AG-Gesellschaft die industrielle Führung hat. Sie verpflichten Führungskräfte und Mitarbeiter/innen auf allen Ebenen zur Einhaltung, Akzeptanz und Förderung der vereinbarten Ziele. Verantwortlich sind die Geschäftsleitungen der jeweiligen Unternehmenseinheiten und, wo vorhanden, die Arbeitnehmervertretungen.

5.2 Die Grundsätze werden allen Geschäftsleitungen, Interessenvertretungen und Beschäftigten konzernweit in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Unterrichtung werden jeweils mit den vorhandenen Arbeitnehmervertretungen beraten sowie gemeinsam umgesetzt bzw. durchgeführt.

5.3 Die Rheinmetall Automotive AG unterstützt und ermutigt ausdrücklich ihre Geschäftspartner, die vereinbarten Grundsätze in der jeweils eigenen Unternehmenspolitik anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Sie sieht hierin für die Zukunft eine vorteilhafte Basis weiterer Geschäftsbeziehungen.

5.4 Alle Beschäftigten haben das Recht, Themen und Probleme im Zusammenhang mit den vereinbarten Grundsätzen anzusprechen. Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile und/oder Sanktionen.

5.5 Die Vertragspartner achten mit ihren Möglichkeiten auf die Einhaltung der Vereinbarung. Informationen über Probleme, Abweichungen bzw. erforderliche Veränderungen der Grundsätze werden mindestens einmal jährlich zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht und erörtert. Dieser Informationsaustausch findet zur Zeit im Gremium des Europäischen Betriebsrates der Rheinmetall Automotive AG statt.

Die Rheinmetall Automotive AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen beim Geschäftspartner (auch vor Ort) zu prüfen. Darüber hinaus erwartet die Rheinmetall Automotive AG, dass seine Geschäftspartner für die Einhaltung der Anforderungen auch durch ihre Zulieferer Sorge zu tragen.

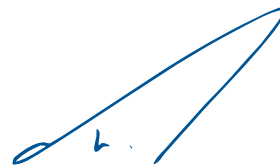
Rheinmetall Automotive AG



Horst Binnig
Chairman of the Board



Peter Sebastian Krause
Member of the Board



Dr. Peter Merten
Member of the Board

